

Dokumente der Vereinten Nationen

Abchasien, Horn von Afrika, Libanon, Nahost, Ostafrikanisches Zwischenseengebiet, Sierra Leone

Abchasien

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Verlängerung des Mandats der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien (UNOMIG). – Resolution 1554(2004) vom 29. Juli 2004

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf alle seine einschlägigen Resolutionen, insbesondere die Resolution 1524 vom 30. Januar 2004,
 - den Bericht des Generalsekretärs vom 14. Juli 2004 begrüßend,
 - unter Hinweis auf die Schlußfolgerungen der Gipfeltreffen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) von Lissabon (S/1997/57, Anlage) und von Istanbul zur Situation in Abchasien (Georgien),
 - unter Hinweis auf die einschlägigen Grundsätze in dem am 9. Dezember 1994 verabschiedeten Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal,
 - missbilligend, daß die Urheber des Anschlags auf einen Hubschrauber der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien (UNOMIG) am 8. Oktober 2001, bei dem die neun Menschen an Bord ums Leben kamen, noch immer nicht ermittelt worden sind,
 - betonend, daß das weitere Ausbleiben von Fortschritten in Schlüsselfragen einer umfassenden Regelung des Konflikts in Abchasien (Georgien) unannehmbar ist,
 - jedoch erfreut darüber, daß die regelmäßigen Tagungen auf hoher Ebene der Gruppe der Freunde in Genf und die georgisch-russischen Gipfeltreffen eine positive Dynamik in den von den Vereinten Nationen angeführten Friedensprozeß gebracht haben,
 - erfreut über die wichtigen Beiträge, die die UNOMIG und die Gemeinsamen Friedenstruppen der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (GUS-Friedenstruppe) zur Stabilisierung der Lage in der Konfliktzone geleistet haben, und betonend, wie sehr ihm an der engen Zusammenarbeit zwischen ihnen bei der Wahrnehmung ihres jeweiligen Mandats gelegen ist,
1. bekräftigt das Bekenntnis aller Mitgliedstaaten zur Souveränität, Unabhängigkeit und territorialen Unversehrtheit Georgiens innerhalb seiner international anerkannten Grenzen sowie die Notwendigkeit, den Status Abchasiens innerhalb des Staates Georgien in strikter Übereinstimmung mit diesen Grundsätzen festzulegen;
 2. würdigt und unterstützt mit Nachdruck die nachhaltigen Anstrengungen, die der Generalsekretär und seine Sonderbeauftragte mit Hilfe der Russischen Föderation in ihrer Eigenschaft als Vermittler sowie mit Hilfe der Gruppe der Freunde des Generalsekretärs und der OSZE unternehmen, um die Stabilisierung der Lage zu fördern und eine umfassende politische Regelung herbeizuführen, die auch eine Regelung des politischen Status Abchasiens innerhalb des Staates Georgien einschließen muß;
 3. wiederholt seine Unterstützung des Dokuments

aufteilung zwischen Tiflis und Suchumi« und des dazugehörigen Übermittlungsschreibens, das von allen Mitgliedern der Gruppe der Freunde und mit ihrer vollen Unterstützung abgefaßt wurde;

4. bedauert zutiefst die fortdauernde Weigerung der abchasischen Seite, Gesprächen über den Inhalt des Dokuments zuzustimmen, fordert die abchasische Seite erneut mit allem Nachdruck auf, das Dokument und das dazugehörige Übermittlungsschreiben entgegenzunehmen, fordert beide Parteien nachdrücklich auf, das Dokument und das Schreiben sodann eingehend und mit offenem Blick zu prüfen und in konstruktive Verhandlungen über ihren Inhalt einzutreten, und fordert alle, die Einfluß auf die Parteien haben, nachdrücklich auf, auf dieses Ergebnis hinzuwirken;
5. bedauert außerdem, daß bei der Aufnahme von Verhandlungen über den politischen Status keine Fortschritte erzielt worden sind, und erinnert erneut daran, daß diese Dokumente dem Zweck dienen, die Durchführung ernsthafter Verhandlungen zwischen den Parteien, unter der Führung der Vereinten Nationen, über den Status Abchasiens innerhalb des Staates Georgien zu erleichtern und daß sie keinen Versuch darstellen, den Parteien eine bestimmte Lösung aufzuzwingen oder zu diktieren;
6. fordert die Parteien auf, nichts unversucht zu lassen, um ihr gegenseitiges Mißtrauen zu überwinden und unterstreicht, daß beide Seiten Zugeständnisse machen müssen, wenn der Verhandlungsprozeß zu einer für beide Seiten annehmbaren dauerhaften politischen Lösung führen soll;
7. begrüßt es, daß die georgische Seite sich auf eine friedliche Beilegung des Konflikts verpflichtet hat, und fordert beide Parteien auf, sich öffentlich von jedweder militanten Rhetorik und Unterstützungsbekundungen für militärische Lösungen zu distanzieren;
8. erinnert alle Beteiligten daran, daß sie alles unterlassen sollen, was den Friedensprozeß behindern könnte;
9. begrüßt die Veranstaltung regelmäßiger Tagungen hochrangiger Vertreter der Gruppe der Freunde und der Vereinten Nationen in Genf, bedauert, daß die abchasische Seite an der letzten Tagung nicht teilgenommen hat, sieht aber der konstruktiven Teilnahme der Parteien an den bevorstehenden Tagungen mit Erwartung entgegen;
10. fordert die Parteien nachdrücklich auf, an den auf der ersten Genfer Tagung eingerichteten Arbeitsgruppen (zur Behandlung von Fragen in den vorrangigen Bereichen der wirtschaftlichen Zusammenarbeit, der Rückkehr der Binnenvertriebenen und Flüchtlinge sowie politischer und sicherheitsbezogener Fragen), die durch die in Sotschi im März 2003 eingerichteten Arbeitsgruppen ergänzt wurden, aktiver, regelmäßiger und in einer strukturierteren Weise mitzuwirken, und wiederholt, daß ergebnisorientierte Tätigkeiten in diesen drei vorrangigen Bereichen nach wie vor von entscheidender Bedeutung für die Schaffung einer gemeinsamen Grundlage zwischen der georgischen und der abchasischen

Seite und letztendlich für den Abschluß ernsthafter Verhandlungen über eine umfassende politische Regelung auf der Grundlage des Dokuments »Grundprinzipien für die Kompetenzaufteilung zwischen Tiflis und Suchumi« und des dazugehörigen Übermittlungsschreibens sind;

11. legt den beiden Seiten in diesem Zusammenhang nahe, ihre Erörterungen über Sicherheitsgarantien fortzusetzen, und begrüßt die zu dieser Frage am 20. Mai in Suchumi abgehaltene Tagung;
12. fordert die Parteien erneut auf, konkrete Schritte zu unternehmen, um den Friedensprozeß unter allen seinen hauptsächlichen Aspekten neu zu beleben, einschließlich ihrer Arbeit im Koordinierungsrat und seinen einschlägigen Mechanismen, auf den Ergebnissen des im März 2001 in Jalta abgehaltenen Treffens über vertrauensbildende Maßnahmen (S/2001/242) aufzubauen, die bei diesem Anlass vereinbarten Vorschläge zielstrebig und kooperativ umzusetzen und die Abhaltung einer vierten Konferenz über vertrauensbildende Maßnahmen zu erwägen;
13. betont, daß in der Frage der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen dringend Fortschritte erzielt werden müssen, fordert beide Seiten auf, zu zeigen, daß sie wirklich entschlossen sind, deren Rückkehr besondere Aufmerksamkeit zu widmen und diese Aufgabe in enger Koordination mit der UNOMIG und im Benehmen mit dem UNHCR und der Gruppe der Freunde in Angriff zu nehmen;
14. fordert die rasche Fertigstellung und Unterzeichnung der von der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs vorgeschlagenen Absichtserklärung über die Rückkehr und begrüßt die vor kurzem veranstalteten Tagungen, an denen die Sonderbeauftragte, das UNHCR und die Arbeitsgruppe von Sotschi für Flüchtlinge und Binnenvertriebene teilgenommen haben;
15. bekräftigt, daß die aus dem Konflikt hervorgehenden demographischen Veränderungen unannehmbar sind, bekräftigt außerdem das unveräußerliche Recht aller von dem Konflikt betroffenen Flüchtlinge und Binnenvertriebenen, in Sicherheit und Würde an ihre Heimstätten zurückzukehren, im Einklang mit dem Völkerrecht und gemäß dem Vierparteienübereinkommen vom 4. April 1994 (S/1994/397, Anlage II) und der Erklärung von Jalta;
16. erinnert daran, daß die abchasische Seite eine besondere Verantwortung für den Schutz der Rückkehrer und die Erleichterung der Rückkehr der restlichen vertriebenen Bevölkerungsgruppen trägt;
17. begrüßt den Bericht der Mission, die unter der Leitung des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen in der Region Gali durchgeführt wurde (Dezember 2003), um die Durchführbarkeit eines nachhaltigen Normalisierungsprozesses für die örtliche Bevölkerung und für mögliche Rückkehrer zu bewerten und weitere Maßnahmen zur Verbesserung der allgemeinen Sicherheitsbedingungen und zur Gewährleistung einer dauerhaften Rückkehr aufzuzeigen, und sieht weiteren Konsultationen des

- UNDP und der UNOMIG mit den Parteien im Hinblick auf die Umsetzung ihrer Empfehlungen mit Interesse entgegen;
18. fordert die Parteien erneut nachdrücklich auf, die Empfehlungen der im Sektor von Gali durchgeführten gemeinsamen Bewertungsmission (November 2000) umzusetzen, bedauert, daß trotz der positiven Aufnahme, die diese Empfehlungen auf der ersten Genfer Tagung bei den Parteien gefunden haben, keine entsprechenden Fortschritte zu verzeichnen waren, und fordert die abchasische Seite abermals auf, der möglichst baldigen Eröffnung einer in Gali angesiedelten Außenstelle des Menschenrechtsbüros in Suchumi zuzustimmen und entsprechende Sicherheitsbedingungen zu schaffen, damit sie ungehindert arbeiten kann;
 19. bekundet seine Besorgnis darüber, daß trotz des Beginns der Dislozierung eines Zivilpolizeianteils der UNOMIG, der in der Resolution 1494(2003) gebilligt und von den Parteien vereinbart worden war, die Dislozierung der übrigen Polizeibeamten im Sektor von Gali noch immer nicht stattgefunden hat, und fordert die abchasische Seite auf, die rasche Dislozierung des Polizeianteils in dieser Region zuzulassen;
 20. fordert insbesondere die abchasische Seite auf, die Anwendung der Gesetze unter Einbeziehung der örtlichen Bevölkerung zu verbessern und dem Umstand abzuwehren, daß die Angehörigen der georgischen Volksgruppe keinen Unterricht in ihrer Muttersprache erhalten;
 21. begrüßt die Maßnahmen, die die georgische Seite ergriffen hat, um den Aktivitäten illegaler bewaffneter Gruppen ein Ende zu bereiten, und ermutigt zur Fortführung dieser Bemühungen;
 22. verurteilt alle Verstöße gegen die Bestimmungen des Moskauer Übereinkommens vom 14. Mai 1994 über eine Waffenruhe und die Truppenflechtung (S/1994/583, Anlage I);
 23. begrüßt die weiterhin anhaltende relative Ruhe im Kodori-Tal und verurteilt die Tötung und Entführung von Zivilpersonen sowie den Angriff auf einen GUS-Kontrollpunkt im Sektor von Gali;
 24. fordert die Parteien nachdrücklich auf, die Bestimmungen der am 19. Januar 2004 und 8. Oktober 2003 unterzeichneten Protokolle über Sicherheitsfragen im Sektor von Gali einzuhalten, ihre regelmäßigen Treffen fortzusetzen und enger zusammenzuarbeiten, um die Sicherheit in dem Sektor von Gali zu verbessern;
 25. fordert die georgische Seite auf, umfassende Sicherheitsgarantien zu gewähren, um eine unabhängige und regelmäßige Überwachung der Lage im oberen Kodori-Tal durch gemeinsame UNOMIG- und GUS-Friedenssicherungspatrouillen zu ermöglichen;
 26. unterstreicht, daß beide Seiten die Hauptverantwortung dafür tragen, angemessene Sicherheit und die Bewegungsfreiheit der UNOMIG, der GUS-Friedenstruppe und des sonstigen internationalen Personals zu gewährleisten; verurteilt in dieser Hinsicht mit allem Nachdruck die wiederholten Entführungen von Personal dieser Missionen in der Vergangenheit, mißbilligt entschieden, daß keiner der Täter je ermittelt und vor Gericht gestellt wurde, und wiederholt erneut, daß die Parteien die Verantwortung dafür tragen, dieser Straflosigkeit ein Ende zu setzen;
 27. fordert die Parteien abermals nachdrücklich auf, alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, um diejenigen, die für den Abschluß eines UNOMIG-Hubschraubers am 8. Oktober 2001 verantwortlich sind, zu ermitteln und vor Gericht

- zu stellen, und die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs über die unternommenen Schritte zu informieren;
28. beschließt, das Mandat der UNOMIG um einen weiteren, am 31. Januar 2005 endenden Zeitraum zu verlängern, vorbehaltlich einer möglichen Überprüfung ihres Mandats durch den Rat für den Fall, daß im Mandat der GUS-Friedenstruppe Änderungen vorgenommen werden;
29. ersucht den Generalsekretär, den Rat auch weiterhin regelmäßig unterrichtet zu halten und ihm drei Monate nach der Verabschiedung dieser Resolution über die Situation in Abchasien (Georgien) Bericht zu erstatten;
30. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Horn von Afrika

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Verlängerung des Mandats der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea (UNMEE) – Resolution 1560(2004) vom 14. September 2004

Der Sicherheitsrat,

- in Bekräftigung aller seiner früheren Resolutionen und Erklärungen bezüglich der Situation zwischen Äthiopien und Eritrea sowie der darin enthaltenen Forderungen, so insbesondere der Resolution 1531(2004) vom 12. März 2004,
- unter nachdrücklicher Betonung seines unbeirrbareren Engagements für den Friedensprozeß, namentlich durch die Rolle der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea (UNMEE), und für die volle und zügige Umsetzung des von den Regierungen Äthiopiens und Eritreas (im folgenden als »die Parteien« bezeichnet) am 12. Dezember 2000 unterzeichneten Umfassenden Friedensabkommens und des vorangegangenen Abkommens über die Einstellung der Feindseligkeiten vom 18. Juni 2000 (S/2000/1183 beziehungsweise S/2000/601, im folgenden als die »Abkommen von Algier« bezeichnet) sowie der Entscheidung der Grenzkommision vom 13. April 2002 über die Festlegung des Grenzverlaufs (S/2000/423), die von den Parteien im Einklang mit den Abkommen von Algier als endgültig und bindend angenommen wurde,
- daran erinnernd, daß ein dauerhafter Friede zwischen Äthiopien und Eritrea sowie in der Region ohne die vollständige Markierung des Grenzverlaufs zwischen den Parteien nicht zu erreichen ist,
- diesbezüglich mit Besorgnis Kenntnis nehmend von den mangelnden Fortschritten bei der Markierung des Grenzverlaufs, auf die im vierzehnten Bericht über die Tätigkeit der Grenzkommision für Eritrea und Äthiopien vom 20. August 2004 hingewiesen wird, mit der Schlußfolgerung, daß die Kommission unter den gegenwärtigen Umständen nicht in der Lage ist, mit den Markierungsaktivitäten voranzukommen,
- mit dem Ausdruck seiner Besorgnis darüber, daß Äthiopien wesentliche Teile der Entscheidung der Grenzkommision weiter ablehnt und derzeit mit der Grenzkommision nicht zusammenarbeitet,
- mit dem Ausdruck seiner Enttäuschung darüber, daß sich Eritrea nach wie vor weigert, mit dem Sonderbotschafter des Generalsekretärs

- für Äthiopien und Eritrea zusammenzuarbeiten, dessen Gute Dienste beiden Parteien eine konkrete Möglichkeit bieten, den Friedensprozeß voranzubringen,
- unter Hinweis auf die in jüngster Zeit zu verzeichnende Zunahme der friedenssichernden Tätigkeiten der Vereinten Nationen und auf die Notwendigkeit, die Mittel für die Friedenssicherung möglichst wirksam aufzuteilen, und in diesem Zusammenhang auf die zusätzlichen Belastungen hinweisend, die durch die Verzögerungen beim Prozeß der Grenzmarkierung entstehen,
- nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs (S/2004/708) und in voller Unterstützung der darin enthaltenen Bemerkungen,
 1. beschließt, das Mandat der UNMEE bis zum 15. März 2005 zu verlängern;
 2. billigt die vom Generalsekretär in den Ziffern 13 bis 18 seines Berichts empfohlenen Anpassungen der UNMEE, namentlich was ihre Präsenz und ihre Tätigkeiten betrifft;
 3. fordert beide Parteien auf, mit der UNMEE bei der Durchführung ihres Auftrags umfassend und rasch zusammenzuarbeiten, die Sicherheit aller Mitarbeiter der UNMEE zu gewährleisten und sofort und ohne Vorbedingungen alle Beschränkungen und Behinderungen der Tätigkeit und der vollständigen Bewegungsfreiheit der UNMEE und ihres Personals aufzuheben;
 4. nimmt Kenntnis von den positiven Entwicklungen in bestimmten Teilbereichen der Beziehungen zwischen der UNMEE und den beiden Parteien, begrüßt in diesem Zusammenhang insbesondere den jüngsten Beschluß Äthiopiens, eine Direktstrecke für Höhenflüge ohne Abweichungen zwischen Asmara und Addis Abeba zuzulassen, fordert Äthiopien und Eritrea nachdrücklich auf, im Benehmen mit der UNMEE sofort Schritte zur Verwirklichung der Direktflüge zwischen den beiden Hauptstädten zu unternehmen, und fordert außerdem in diesem Zusammenhang Eritrea auf, die Straße von Asmara nach Barent wieder zu öffnen;
 5. betont, daß Äthiopien und Eritrea die Hauptverantwortung für die Durchführung der Abkommen von Algier und der Entscheidung der Grenzkommision für Eritrea und Äthiopien tragen, und fordert beide Parteien auf, politische Führungskraft zu zeigen, um eine vollständige Normalisierung ihrer Beziehungen zu erreichen, so auch durch die Durchführung weiterer vertrauensbildender Maßnahmen;
 6. fordert die Parteien auf, mit der Grenzkommision umfassend und rasch zusammenzuarbeiten und die Voraussetzungen für die zügige Durchführung der Grenzmarkierung zu schaffen, so auch indem Äthiopien seine Beiträge zur Grenzkommision bezahlt und Verbindungsoffiziere vor Ort ernennt;
 7. fordert Äthiopien nachdrücklich auf, politischen Willen zu zeigen und unmissverständlich zu bekräftigen, daß es die Entscheidung der Grenzkommision akzeptiert, und die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um die Kommission in die Lage zu versetzen, den Grenzverlauf ohne weitere Verzögerung zu markieren;
 8. wiederholt seine volle Unterstützung für die Anstrengungen, die der Sonderbotschafter des Generalsekretärs für Äthiopien und Eritrea, Lloyd Axworthy, unternimmt, um die Durchführung der Abkommen von Algier und der Entscheidung der Grenzkommision sowie die Normalisierung der diplomatischen Beziehungen zwischen den beiden Ländern durch seine Guten Dienste zu erleichtern, und betont, daß seine Er-

nung keinen alternativen Mechanismus darstellt;

9. fordert Eritrea auf, mit dem Sonderbotschafter des Generalsekretärs für Äthiopien und Eritrea in einen Dialog einzutreten und mit ihm zusammenzuarbeiten;
10. beschließt, die Maßnahmen, die die Parteien zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats und aus den Abkommen von Algier ergreifen, auch weiterhin genau zu verfolgen, namentlich durch die Grenzkommission, und alle sich daraus ergebenden Auswirkungen für die UNMEE zu prüfen;
11. ersucht den Generalsekretär, die Situation auch weiterhin genau zu verfolgen und das Mandat der Mission unter Berücksichtigung der Fortschritte im Friedensprozeß und der bei der UNMEE vorgenommenen Veränderungen zu überprüfen;
12. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Libanon

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Verlängerung des Mandats der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon (UNIFIL). – Resolution 1553(2004) vom 29. Juli 2004

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf alle seine früheren Resolutionen über Libanon, insbesondere die Resolutionen 425(1978) und 426(1978) vom 19. März 1978 und 1525(2004) vom 30. Januar 2004 sowie die Erklärungen seines Präsidenten über die Situation in Libanon, insbesondere die Erklärung vom 18. Juni 2000 (S/PRST/2000/21),
- sowie unter Hinweis auf das Schreiben seines Präsidenten an den Generalsekretär vom 18. Mai 2001 (S/2001/500),
- ferner unter Hinweis auf die Schlußfolgerung des Generalsekretärs, daß Israel im Einklang mit Resolution 425(1978) am 16. Juni 2000 seine Truppen aus Libanon abgezogen und die im Bericht des Generalsekretärs vom 22. Mai 2000 (S/2000/460) festgelegten Anforderungen erfüllt hat, und die Schlußfolgerung des Generalsekretärs, daß die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon (UNIFIL) im Wesentlichen zwei der drei Bestandteile ihres Mandats erfüllt hat und sich nunmehr auf die verbleibende Aufgabe der Wiederherstellung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit konzentriert, in Bekräftigung des Interimscharakters der UNIFIL,
- unter Hinweis auf seine Resolution 1308(2000) vom 17. Juli 2000,
- sowie unter Hinweis auf seine Resolution 1325(2000) vom 31. Oktober 2000,
- ferner unter Hinweis auf die einschlägigen Grundsätze in dem am 9. Dezember 1994 verabschiedeten Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal,
- dem Antrag der Regierung Libanons in dem Schreiben seines Ständigen Vertreters bei den Vereinten Nationen an den Generalsekretär vom 9. Juli 2004 (S/2004/560) stattgebend, das Mandat der UNIFIL um einen weiteren Zeitraum von sechs Monaten zu verlängern,

– mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die Spannungen und die Möglichkeit einer Eskalation, auf die der Generalsekretär in seinem Bericht vom 21. Juli 2004 (S/2004/572) hingewiesen hat,

1. billigt den Bericht des Generalsekretärs über die UNIFIL vom 21. Juli 2004 (S/2004/572) und insbesondere seine Empfehlung, das Mandat der UNIFIL um einen weiteren Zeitraum von sechs Monaten zu verlängern;
2. beschließt, das derzeitige Mandat bis zum 31. Januar 2005 zu verlängern;
3. bekundet erneut seine nachdrückliche Unterstützung für die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und politische Unabhängigkeit Libanons innerhalb seiner international anerkannten Grenzen;
4. legt der Regierung Libanons nahe, sich weiter darum zu bemühen, die Wiederherstellung ihrer tatsächlichen Autorität im gesamten Süden des Landes sicherzustellen, namentlich durch die Dislozierung libanesischer Streitkräfte, betont, wie wichtig es ist, daß die Regierung Libanons diese Maßnahmen auch künftig erweitert, und fordert sie auf, ihr Äußerstes zu tun, um im gesamten Süden des Landes, einschließlich entlang der Blauen Linie, für ein ruhiges Umfeld zu sorgen;
5. fordert die Parteien auf, sicherzustellen, daß die UNIFIL bei der Wahrnehmung ihres Mandats in ihrem gesamten Einsatzgebiet wie im Bericht des Generalsekretärs ausgeführt volle Bewegungsfreiheit besitzt;
6. fordert die Parteien erneut zur weiteren Einhaltung der von ihnen gegebenen Zusagen auf, die von den Vereinten Nationen festgelegte und im Bericht des Generalsekretärs vom 16. Juni 2000 (S/2000/590) beschriebene Rückzugslinie voll zu achten, äußerste Zurückhaltung zu üben und mit den Vereinten Nationen und der UNIFIL uneingeschränkt zusammenzuarbeiten;
7. verurteilt alle Gewalthandlungen, bekundet seine große Besorgnis über die ersten Verstöße und die Verletzungen der Rückzugslinie auf See und zu Lande sowie die fortwährenden Verletzungen in der Luft, und fordert die Parteien nachdrücklich auf, diesen ein Ende zu setzen, jede Handlung oder Provokation zu unterlassen, die die Spannungen weiter verschärfen könnte, und sich streng an ihre Verpflichtung zu halten, die Sicherheit des Personals der UNIFIL und des sonstigen Personals der Vereinten Nationen zu achten;
8. unterstützt die Anstrengungen, welche die UNIFIL auch weiterhin unternimmt, um die Waffenruhe entlang der Rückzugslinie aufrechtzuerhalten, durch mobile Patrouillen und Beobachtung aus festen Stellungen sowie durch enge Kontakte mit den Parteien mit dem Ziel, Verstöße zu beheben und Zwischenfälle zu bereinigen beziehungsweise ihre Eskalation zu verhindern;
9. begrüßt den fortgesetzten Beitrag der UNIFIL zur operativen Minenräumung, nimmt mit Beifall Kenntnis von dem vom Generalsekretär in seinem Bericht erwähnten erfolgreichen Abschluß der Operation Solidarität der Emirate, befürwortet, daß die Vereinten Nationen der Regierung Libanons weitere Hilfe bei Antiminenprogrammen gewähren und dabei sowohl den weiteren Aufbau ihrer nationalen Antiminenkapazität als auch die vordringlichen Minenräumtätigkeiten im Süden unterstützen, lobt die Geberländer für die Unterstützung dieser Anstrengungen durch Geld- und Sachbeiträge und fordert zu weiteren internationalen Beiträgen auf, nimmt davon Kenntnis, daß der Regierung Li-

banons und der UNIFIL Karten und Informationen über die Lage von Minen zugeleitet wurden, und unterstreicht die Notwendigkeit, der Regierung Libanons und der UNIFIL zusätzliche Karten und Unterlagen über die Lage von Minen zur Verfügung zu stellen;

10. ersucht den Generalsekretär, mit der Regierung Libanons und anderen unmittelbar beteiligten Parteien auch weiterhin Konsultationen über die Durchführung dieser Resolution zu führen und dem Rat vor Ablauf des derzeitigen Mandats darüber sowie über die Tätigkeit der UNIFIL und die gegenwärtig von der Organisation der Vereinten Nationen zur Überwachung des Waffenstillstands (UNTSO) wahrgenommenen Aufgaben Bericht zu erstatten;
11. sieht der baldigen Erfüllung des Mandats der UNIFIL mit Erwartung entgegen;
12. betont, wie wichtig und notwendig die Herbeiführung eines umfassenden, gerechten und dauerhaften Friedens im Nahen Osten auf der Grundlage aller seiner diesbezüglichen Resolutionen ist, einschließlich seiner Resolutionen 242(1967) vom 22. November 1967 und 338(1973) vom 22. Oktober 1973.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Nahost

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Tötung palästinensischer Zivilpersonen im Gebiet von Rafah. – Resolution 1544(2004) vom 19. Mai 2004

Der Sicherheitsrat,

- in Bekräftigung seiner früheren Resolutionen 242(1967), 338(1973), 446(1979), 1322(2000), 1397(2002), 1402(2002), 1403(2002), 1405(2002), 1435(2002) und 1515(2003),
- erneut darauf hinweisend, daß die Besatzungsmacht Israel sich strikt an ihre rechtlichen Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten aus dem Vierten Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegzeiten zu halten hat,
- mit der Aufforderung an Israel, seine Sicherheitsbedürfnisse innerhalb der Grenzen des Völkerrechts zu regeln,
- mit dem Ausdruck seiner ernsten Besorgnis über die ständige Verschlechterung der Lage vor Ort in dem seit 1967 von Israel besetzten Gebiet,
- unter Verurteilung der Tötung palästinensischer Zivilpersonen im Gebiet von Rafah,
- ernsthaft besorgt über die jüngste Zerstörung von Wohnhäusern durch die Besatzungsmacht Israel im Flüchtlingslager Rafah,
- unter Hinweis auf die Verpflichtungen der Palästinensischen Behörde und der Regierung Israels im Rahmen des ›Fahrplans‹,
- unter Verurteilung aller Akte der Gewalt, des Terrors und der Zerstörung,
- in Bekräftigung seiner Unterstützung für den ›Fahrplan‹, den er sich in seiner Resolution 1515(2003) zu eigen machte,
- 1. fordert Israel auf, seine Verpflichtungen aus dem humanitären Völkerrecht zu achten, und betont insbesondere mit Nachdruck seine Verpflichtung, nicht unter Verstoß gegen dieses Recht Wohnhäuser zu zerstören;
- 2. bekundet seine ernsthafte Besorgnis über die humanitäre Lage der Palästinenser im Gebiet von Rafah, die obdachlos gemacht wurden, und ruft dazu auf, ihnen Nothilfe zu gewähren;

3. fordert die Beendigung der Gewalt und die Achtung und Einhaltung der rechtlichen Verpflichtungen, einschließlich derjenigen, die sich aus dem humanitären Völkerrecht ergeben;
4. fordert beide Parteien auf, ihren Verpflichtungen nach dem ›Fahrplan‹ unverzüglich nachzukommen;
5. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: +14; -0; =1: Vereinigte Staaten.

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Erklärung des internationalen Quartetts. – Schreiben des Generalsekretärs an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 19. Mai 2004

Ich beehre mich, Ihnen den Wortlaut der Erklärung des Quartetts zu übermitteln, die im Anschluß an das Treffen der höchsten Vertreter des Quartetts – die Vertreter der Vereinigten Staaten von Amerika, der Europäischen Union, der Russischen Föderation und der Vereinten Nationen – am 4. Mai 2004 am Amtssitz der Vereinten Nationen in New York herausgegeben wurde (siehe Anlage). Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie die Aufmerksamkeit der Mitglieder des Sicherheitsrats auf diese Erklärung lenken würden.

(Gezeichnet) Kofi A. Annan

ANLAGE

Erklärung des Quartetts

New York, 4. Mai 2004

Die Vertreter des Quartetts – der Generalsekretär der Vereinten Nationen, Kofi Annan, der Außenminister der Russischen Föderation, Sergej Lawrow, der Außenminister Irlands, Brian Cowen, der Außenminister der Vereinigten Staaten von Amerika, Colin Powell, der Hohe Vertreter für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union, Javier Solana, und der Europäische Kommissar für Außenbeziehungen, Chris Patten – sind heute in New York zusammengetroffen.

Das Quartett bekräftigt sein Bekenntnis zur gemeinsamen Vision zweier Staaten, Israels und eines lebensfähigen, demokratischen und souveränen Palästina mit einem zusammenhängenden Hoheitsgebiet, die Seite an Seite in Frieden und Sicherheit leben, und fordert beide Parteien auf, Schritte zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach dem ›Fahrplan‹ zu unternehmen, wie in Resolution 1515(2003) des Sicherheitsrats und früheren Erklärungen des Quartetts gefordert, und die von ihnen auf den Gipfeltreffen am Roten Meer in Akaba und Scharm esch-Scheich abgegebenen Zusagen zu erfüllen. In diesem Zusammenhang fordert das Quartett die Regierung Israels nachdrücklich auf, ihrer jüngst abgegebenen Bereitschaftserklärung nachzukommen, bestimmte Verpflichtungen nach dem ›Fahrplan‹ zu erfüllen, darunter die Räumung der seit März 2001 errichteten Siedlungsaußenposten und Fortschritte in Richtung auf ein Einfrieren der Siedlungstätigkeit, und legt der Regierung Israels eindringlich nahe, diese Zusagen zu erfüllen sowie ihren Verpflichtungen nach dem ›Fahrplan‹ in voll-em Umfang nachzukommen.

Die Mitglieder des Quartetts prüften die Entwicklungen seit ihrem letzten Treffen am 26. September 2003 in New York und betrachten die Situation im Nahen Osten mit großer Sorge. Das Quartett verurteilt die fortdauernden Terrorangriffe auf Israel und fordert die Palästinensische Behörde auf, Sofortmaßnahmen gegen terroristische Gruppen und Einzelpersonen zu ergreifen, die solche Angriffe planen und ausführen. Die Mitglieder des Quartetts erkennen an, daß Israel angesichts der Terroranschläge auf seine Staatsbürger das legitime Recht auf Selbstverteidigung innerhalb der Grenzen des humanitären Völkerrechts besitzt, und fordern die Regierung Israels auf, ihr Möglichstes zu tun, um Opfer unter der Zivilbevölkerung zu vermeiden. Sie fordern die Regierung Israels außerdem auf, jetzt alle mit den legitimen Sicherheitsbedürfnissen Israels vereinbaren möglichen Maßnahmen zu ergreifen, um die humanitäre und wirtschaftliche Not des palästinensischen Volkes zu lindern, namentlich durch die Erweiterung der Bewegungsfreiheit für Personen und Güter, sowohl innerhalb als auch beim Verlassen des Westjordanlands und Gazas, die Beseitigung von Kontrollpunkten und weitere Maßnahmen zur Achtung der Würde des palästinensischen Volkes und zur Verbesserung seiner Lebensqualität. Gemäß dem ›Fahrplan‹ soll die Regierung Israels alles unterlassen, was das Vertrauen untergraben könnte, namentlich Ausweisungen, Angriffe auf Zivilpersonen, Beschlagnahme und/oder Zerstörung palästinensischer Wohnhäuser und palästinensischen Eigentums als Strafmaßnahme oder zur Erleichterung israelischer Bautätigkeit, Zerstörung palästinensischer Institutionen und Infrastruktur sowie andere Maßnahmen, die im Tenet-Arbeitsplan genannt sind. Das Quartett fordert erneute Anstrengungen zur Herbeiführung einer umfassenden Waffenruhe, die einen Schritt in Richtung auf die Zerschlagung der Fähigkeiten und der Infrastruktur der Terroristen darstellt, sowie erneute Fortschritte in Richtung auf den Frieden mittels Umsetzung des ›Fahrplans‹.

Das Quartett nimmt Kenntnis von der festen Zusage der Regierung Israels, daß die derzeit von Israel errichtete Barriere nicht als politische, sondern als Sicherheitsbarriere dienen und nur vorübergehend und nicht auf Dauer bestehen soll. Das Quartett nimmt weiterhin mit großer Besorgnis Kenntnis von dem tatsächlichen und dem geplanten Verlauf der Barriere, insbesondere in Anbetracht dessen, daß sie die Beschlagnahme palästinensischen Grund und Bodens zur Folge hat, den Personen- und Güterverkehr abschneidet und das Vertrauen der Palästinenser in den ›Fahrplan‹-Prozeß untergräbt, da sie der Festlegung der endgültigen Grenzen eines künftigen palästinensischen Staates vorzugreifen scheint.

Das Quartett nahm befriedigt Kenntnis von der von dem israelischen Premierminister Sharon bekundeten Absicht zum Rückzug Israels aus allen Siedlungen in Gaza und Teilen des Westjordanlands. Das Quartett begrüßt und befürwortet diesen Schritt, der eine seltene Chance bei der Suche nach Frieden im Nahen Osten bietet. Diese Initiative, die zum völligen Rückzug Israels und zum vollständigen Ende der Besetzung Gazas führen muß, kann ein Schritt zur Verwirklichung der Vision zweier Staaten sein und die Fortschrittsdynamik im Rahmen des ›Fahrplans‹ wieder in Gang setzen. Das Quartett weist ferner darauf hin, daß jede einseitige Initiative der Regierung Israels im Einklang mit dem ›Fahrplan‹ und der ihm zugrunde liegenden Vision zweier Staaten zu erfolgen hat.

Das Quartett bekräftigt die Forderung Präsident Bushs vom 24. Juni 2002, die 1967 begonnene israelische Besetzung durch eine zwischen den Parteien ausgehandelte Regelung zu beenden. Das Quar-

tett weist außerdem darauf hin, daß die Parteien jede einseitige Maßnahme zu unterlassen haben, die darauf abzielt, der Entscheidung über Fragen vorzugreifen, die nur durch Verhandlungen und Vereinbarungen zwischen den beiden Parteien gelöst werden können. Jede endgültige Regelung beispielsweise von Grenz- oder Flüchtlingsfragen bedarf der beiderseitigen Zustimmung durch die Israelis und die Palästinenser auf der Grundlage der Resolutionen 242(1967), 338(1973), 1397(2002) und 1515 (2003) des Sicherheitsrats, des Rahmens des Friedensprozesses von Madrid, des Grundsatzes ›Land gegen Frieden‹, der bestehenden Vereinbarungen und der Initiative des saudischen Kronprinzen Abdullah, die sich die Arabische Liga auf ihrem Gipfeltreffen in Beirut zu eigen machte, und sie muß mit dem ›Fahrplan‹ übereinstimmen.

Das Quartett und die internationale Gemeinschaft sind bereit, ihr Engagement gegenüber den Palästinensern zu verstärken, um die Vorwärtsdynamik des ›Fahrplans‹ wieder in Gang zu setzen, die humanitäre und wirtschaftliche Lage der Palästinenser zu verbessern, transparente und rechenschaftspflichtige palästinensische Institutionen aufzubauen, die Sicherheit und Stabilität in Gaza und im Westjordanland, aus denen Israel sich zurückzieht, zu gewährleisten, alle Akte des Terrorismus zu verhüten und die Zerschlagung bewaffneter terroristischer Gruppen sicherzustellen. Zur Förderung dieser Ziele wird das Quartett die folgenden Maßnahmen ergreifen und mit geeigneten Mechanismen die erzielten Fortschritte und die Leistungserfüllung aller Seiten überwachen:

Auf der Grundlage einer Schnellbewertung der Weltbank und des Büros des Sonderkoordinators der Vereinten Nationen in den besetzten Gebieten wird das Quartett, in Verbindung mit der Weltbank, dem Büro des Sonderkoordinators und dem Ad-hoc-Verbindungsausschuss, dringende Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, daß der humanitäre Bedarf der Palästinenser gedeckt, ihre Infrastruktur wiederhergestellt und ausgebaut und die Wirtschaftstätigkeit wieder belebt wird. Das Quartett begrüßt den von der Weltbank eingerichteten Treuhandfonds als einen an Rechenschaft, Transparenz und angemessenen Richtwerten orientierten Mechanismus für die Entgegennahme internationaler Hilfe.

Das Quartett ist zum Engagement mit einer verantwortungsbewußten und rechenschaftspflichtigen palästinensischen Führung bereit, die sich zu Reformen und zur Aufgabenerfüllung im Sicherheitsbereich bekennt. Das Quartett wird über einen Premierminister und ein Kabinett, die mit den entsprechenden Befugnissen ausgestattet sind, sowie über die Arbeitsgruppe für palästinensische Reformen und in Verbindung mit den über den Ad-hoc-Verbindungsausschuß und den Lokalen Ausschuß zur Koordinierung der Hilfe tätigen Hauptgebern auf die Palästinenser einwirken, mit dem Ziel, die Reformagenda des ›Fahrplans‹ wieder zu beleben, einschließlich eines gut vorbereiteten und zu einem geeigneten Zeitpunkt stattfindenden Wahlvorgangs, wobei den Gebieten, aus denen Israel sich zurückgezogen hat, besondere Aufmerksamkeit gebührt. In dieser Hinsicht verpflichten sich die Mitglieder des Quartetts, die in diesen Bereichen erzielten Fortschritte zu verfolgen und zu überwachen.

Das Quartett wird sicherzustellen suchen, daß Vorkehrungen getroffen werden, um die Sicherheit für Palästinenser und Israelis sowie die Bewegungsfreiheit und eine größere Mobilität und größeren Zugang für die Palästinenser zu gewährleisten. Das Quartett unterstreicht die Notwendigkeit einvernehmlicher, transparenter Regelungen mit allen Seiten hinsichtlich des Zugangs, der Mobilität und der

Sicherheit der internationalen Organisationen und bilateralen Geber sowie ihres Personals. Während des Rückzugs Israels soll die Aufsicht über die von ihm errichteten Infrastrukturen und die von ihm geräumten Gebiete über einen geeigneten Mechanismus an eine neu strukturierte Palästinensische Behörde übergehen, in Abstimmung mit Vertretern der palästinensischen Zivilgesellschaft, dem Quartett und weiteren Vertretern der internationalen Gemeinschaft, mit dem Ziel, so bald wie möglich ausgewogene und transparente Regelungen zur endgültigen Verfügung über diese Gebiete festzulegen.

Wirksame Sicherheitsvorkehrungen sind nach wie vor unabdingbar, damit überhaupt Fortschritte möglich sind. In Abstimmung mit einem von den Vereinten Staaten geleiteten Aufsichtsausschuß und unter seiner Schirmherrschaft sowie in Abstimmung mit dem entsprechend befugten Premierminister und seinem Kabinett sollen die palästinensischen Sicherheitsdienste im Einklang mit dem ›Fahrplan‹ umstrukturiert und umgeschult werden, um die öffentliche Ordnung und Sicherheit für die Palästinenser zu gewährleisten, den gegen Israel und die Israelis verübten Terroranschlägen ein Ende zu setzen und die Fähigkeiten und Infrastruktur der Terroristen zu zerschlagen. Das Quartett begrüßt insbesondere die Mitwirkung der Regierung Ägyptens in Sicherheitsfragen, namentlich die Bemühungen zur Herbeiführung einer umfassenden und dauerhaften Waffenruhe als Schritt in Richtung auf dieses Ziel.

Das Quartett bekräftigt sein Eintreten für eine gerechte, umfassende und dauerhafte Regelung des arabisch-israelischen Konflikts auf der Grundlage der Resolutionen 242(1967) und 338(1973) und erinnert alle Parteien an die Notwendigkeit, die langfristigen Folgen ihrer Handlungen zu berücksichtigen, sowie an ihre Verpflichtung, rasche Fortschritte im Hinblick auf die Wiederaufnahme eines politischen Dialogs zu erzielen. Das Quartett wird sein Engagement gegenüber den Israelis, den Palästinensern und allen anderen Parteien fortsetzen – einschließlich über die Präsenz seiner Abgesandten am Boden –, um sicherzustellen, daß angemessene Folgemaßnahmen auf die oben beschriebenen Schritte getroffen werden. Unter der Ägide des Quartetts wird ein geeigneter Koordinierungs- und Aufsichtsmechanismus eingerichtet. Darüber hinaus fordert das Quartett alle Staaten in der Region auf, nichts unversucht zu lassen, um den Frieden zu fördern und den Terrorismus zu bekämpfen sowie terroristische Gruppen daran zu hindern, von ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet aus Terroranschläge zu planen, vorzubereiten oder auszuführen.

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Verlängerung des Mandats der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung. – Resolution 1550(2004) vom 29. Juni 2004

Der Sicherheitsrat,

- nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung vom 21. Juni 2004 (S/2004/499) sowie in Bekräftigung seiner Resolution 1308(2000) vom 17. Juli 2000,
- 1. fordert die beteiligten Parteien zur sofortigen Durchführung seiner Resolution 338(1973) vom 22. Oktober 1973 auf;
- 2. beschließt, das Mandat der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung um einen Zeitraum von sechs Monaten,

das heißt bis zum 31. Dezember 2004, zu verlängern;

3. ersucht den Generalsekretär, am Ende dieses Zeitraums einen Bericht über die Entwicklung der Lage und die zur Durchführung der Resolution 338(1973) getroffenen Maßnahmen vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

GENERALVERSAMMLUNG – Gegenstand: Gutachten des Internationalen Gerichtshofs über die Rechtsfolgen des Baus einer Mauer in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich in Ost-Jerusalem und seiner Umgebung. – Resolution ES-10/15 vom 2. August 2004

Die Generalversammlung,

- geleitet von den in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Grundsätzen,
- in Anbetracht dessen, daß die Förderung der Achtung der sich aus der Charta und anderen völkerrechtlichen Übereinkünften und Regeln ableitenden Verpflichtungen zu den wichtigsten Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen gehört,
- unter Hinweis auf ihre Resolution 2625 (XXV) vom 24. Oktober 1970 über die Erklärung über Grundsätze des Völkerrechts betreffend freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen,
- erneut erklärend, daß jedweder Gebietserwerb durch die Androhung oder Anwendung von Gewalt rechtswidrig ist,
- unter Hinweis auf die Landkriegsordnung in der Anlage zum Haager Abkommen IV von 1907,
- sowie unter Hinweis auf das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten und die einschlägigen Bestimmungen des Völkergewohnheitsrechts, namentlich auf die im Zusatzprotokoll I zu den Genfer Abkommen kodifizierten Bestimmungen,
- ferner unter Hinweis auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und das Übereinkommen über die Rechte des Kindes,
- in Bekräftigung der ständigen Verantwortung der Vereinten Nationen im Hinblick auf die Palästinafrage, bis diese unter allen Aspekten und auf der Grundlage der internationalen Legitimität zufriedenstellend gelöst ist,
- unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, namentlich die Resolutionen 242(1967) vom 22. November 1967, 338(1973) vom 22. Oktober 1973, 446(1979) vom 22. März 1979, 452(1979) vom 20. Juli 1979, 465(1980) vom 1. März 1980, 476(1980) vom 30. Juni 1980, 478(1980) vom 20. August 1980, 904(1994) vom 18. März 1994, 1073(1996) vom 28. September 1996, 1397(2002) vom 12. März 2002, 1515(2003) vom 19. November 2003 und 1544(2004) vom 19. Mai 2004,
- sowie unter Hinweis auf die Resolutionen ihrer zehnten Notstandsosonderung über illegale israelische Maßnahmen im besetzten Ost-Jerusalem und in dem übrigen besetzten palästinensischen Gebiet,
- in Bekräftigung der jüngst auf der achtundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung ver-

abschiedeten Resolution 58/292 vom 6. Mai 2004 über den Status des besetzten palästinensischen Gebiets einschließlich Ost-Jerusalem, sowie in Bekräftigung des Rechts des palästinensischen Volkes auf Selbstbestimmung, einschließlich des Rechts auf einen unabhängigen Staat Palästina,

- ferner in Bekräftigung des Eintretens für die Zwei-Staaten-Lösung für Israel und Palästina, nach der sie innerhalb anerkannter Grenzen, unter Zugrundelegung des Grenzverlaufs von vor 1967, Seite an Seite in Frieden und Sicherheit leben,
- unter Verurteilung aller Akte der Gewalt, des Terrorismus und der Zerstörung,
- mit der Aufforderung an beide Parteien, ihren Verpflichtungen aus den einschlägigen Bestimmungen des ›Fahrplans‹ nachzukommen, an die Palästinensische Behörde, an Ort und Stelle sichtbare Anstrengungen zu unternehmen, um Einzelpersonen und Gruppen, die gewalttätige Angriffe durchführen und planen, festzunehmen beziehungsweise zu zerschlagen und ihnen Einhalt zu gebieten, sowie an die Regierung Israels, alles zu unterlassen, was das Vertrauen untergraben könnte, namentlich Ausweisungen, Angriffe auf Zivilpersonen und außergerichtliche Tötungen,
- erneut erklärend, daß alle Staaten das Recht und die Pflicht haben, im Einklang mit dem Völkerrecht und dem humanitären Völkerrecht Maßnahmen zu ergreifen, um tödlichen, gegen ihre Zivilbevölkerung gerichteten Gewalttaten entgegenzuwirken und das Leben ihrer Bürger zu schützen,
- unter Hinweis auf ihre Resolution ES-10/13 vom 21. Oktober 2003, in der sie verlangte, daß Israel den Bau der Mauer in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich in Ost-Jerusalem und seiner Umgebung, beendet und rückgängig macht,
- sowie unter Hinweis auf ihre Resolution ES-10/14 vom 8. Dezember 2003, in der sie den Internationalen Gerichtshof um ein dringendes Gutachten zu der folgenden Frage ersuchte:
 - »Welche Rechtsfolgen ergeben sich aus der Errichtung der Mauer, die von der Besatzungsmacht Israel in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich in Ost-Jerusalem und seiner Umgebung, gebaut wird, wie in dem Bericht des Generalsekretärs beschrieben, unter Berücksichtigung der Normen und Grundsätze des Völkerrechts, einschließlich des Vierten Genfer Abkommens von 1949, und der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats und der Generalversammlung?«
- nach achtungsvoller Entgegennahme des am 9. Juli 2004 abgegebenen Gutachtens des Gerichtshofs über die Rechtsfolgen des Baus einer Mauer in dem besetzten palästinensischen Gebiet,
- insbesondere feststellend, daß der Gerichtshof die von der Generalversammlung in ihrer Resolution ES-10/14 gestellte Frage wie folgt beantwortet hat:
 - A. Der Bau der Mauer durch die Besatzungsmacht Israel in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich in Ost-Jerusalem und seiner Umgebung, sowie die mit der Mauer verbundenen Vorkehrungen verstoßen gegen das Völkerrecht;
 - B. Israel ist verpflichtet, sein völkerrechtswidriges Verhalten zu beenden; es ist verpflichtet, die Bauarbeiten an der in dem besetzten

palästinensischen Gebiet, einschließlich in Ost-Jerusalem und seiner Umgebung, im Bau befindlichen Mauer umgehend zu beenden, die dort befindlichen Strukturen unmittelbar abzubauen und im Einklang mit Absatz 151 dieses Gutachtens alle einschlägigen Gesetze und Verordnungen umgehend aufzuheben oder außer Kraft zu setzen;

C. Israel ist verpflichtet, für alle durch den Bau der Mauer in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich in Ost-Jerusalem und seiner Umgebung, verursachten Schäden Wiedergutmachung zu leisten;

D. Alle Staaten sind verpflichtet, die rechtswidrige Situation nicht anzuerkennen, die sich aus dem Bau der Mauer ergibt, und Hilfsmaßnahmen, die zur Aufrechterhaltung der durch den Bau der Mauer geschaffenen Lage beitragen, zu unterlassen; alle Parteien des IV. Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten sind darüber hinaus verpflichtet, unter Achtung der Charta der Vereinten Nationen und des Völkerrechts sicherzustellen, daß Israel das in diesem Abkommen niedergelegte humanitäre Völkerrecht einhält;

E. Die Vereinten Nationen und insbesondere die Generalversammlung und der Sicherheitsrat sollten prüfen, welche weiteren Maßnahmen erforderlich sind, um die sich aus dem Bau der Mauer und den dazugehörigen Vorkehrungen ergebende rechtswidrige Situation zu beenden, und dabei das vorliegende Gutachten gebührend berücksichtigen.«

– feststellend, daß der Gerichtshof zu dem Schluß kam, daß »die israelischen Siedlungen in dem besetzten palästinensischen Gebiet (einschließlich in Ost-Jerusalem) unter Verstoß gegen das Völkerrecht errichtet wurden« ,

– sowie feststellend, daß der Gerichtshof erklärte, daß »Israel und Palästina verpflichtet sind, die Regeln des humanitären Völkerrechts, dessen Hauptzweck unter anderem der Schutz der Zivilbevölkerung ist, genauestens einzuhalten« und daß »nach Auffassung des Gerichtshofs diese tragische Situation nur beendet werden kann, wenn alle einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, insbesondere die Resolutionen 242(1967) und 338(1973), nach Treu und Glauben durchgeführt werden«,

– in Anbetracht dessen, daß die Achtung vor dem Gerichtshof und seinen Funktionen für die Herrschaft von Recht und Vernunft in den internationalen Angelegenheiten unerlässlich ist,

1. nimmt Kenntnis von dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 9. Juli 2004 über die Rechtsfolgen des Baus einer Mauer in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich in Ost-Jerusalem und seiner Umgebung;

2. verlangt, daß die Besatzungsmacht Israel ihre in dem Gutachten genannten rechtlichen Verpflichtungen erfüllt;

3. fordert alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen auf, ihre in dem Gutachten genannten rechtlichen Verpflichtungen zu erfüllen;

4. ersucht den Generalsekretär, ein Register der Schäden zu erstellen, die allen im Sinne der Ziffern 152 und 153 des Gutachtens betroffenen natürlichen oder juristischen Personen entstanden sind;

5. beschließt, erneut zusammenzutreten, um die Durchführung dieser Resolution zu bewerten, mit dem Ziel, der rechtswidrigen Situation ein

Ende zu setzen, die sich aus dem Bau der Mauer sowie den damit verbundenen Verordnungen in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich in Ost-Jerusalem, ergibt;

6. fordert sowohl die Regierung Israels als auch die Palästinensische Behörde auf, in Zusammenarbeit mit dem Quartett ihre Verpflichtungen nach dem in der Resolution 1515(2003) des Sicherheitsrats gebilligten »Fahrplan« unverzüglich zu erfüllen, um die Vision zweier Staaten, die Seite an Seite in Frieden und Sicherheit leben, zu verwirklichen, und betont, daß sowohl Israel als auch die Palästinensische Behörde verpflichtet sind, die Regeln des humanitären Völkerrechts genauestens einzuhalten;

7. fordert alle Vertragsstaaten des Vierten Genfer Abkommens von 1949 auf, die Einhaltung des Abkommens durch Israel sicherzustellen, und bittet die Schweiz in ihrer Eigenschaft als Verwahrerin der Genfer Abkommen, Konsultationen abzuhalten und der Generalversammlung über diese Angelegenheit Bericht zu erstatten, namentlich auch über die Möglichkeit, die Konferenz der Hohen Vertragsparteien des Vierten Genfer Abkommens wieder aufzunehmen;

8. beschließt, die zehnte Notstandssondertagung vorläufig zu vertagen und den Präsidenten der jeweiligen Tagung der Generalversammlung zu ermächtigen, die Notstandssondertagung auf Antrag der Mitgliedstaaten wieder aufzunehmen.

Abstimmungsergebnis: +150 (darunter alle EU-Mitglieder); –6: Australien, Israel, Marshallinseln, Mikronesien, Palau, Vereinigte Staaten; =10: El Salvador, Kamerun, Kanada, Nauru, Papua-Neuguinea, Salomonen, Tonga, Uganda, Uruguay, Vanuatu

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Verlängerung des Mandats der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenflechtung. – Resolution 1578(2004) vom 15. Dezember 2004

Der Sicherheitsrat,

– nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenflechtung vom 7. Dezember 2004 (S/2004/948) sowie in Bekräftigung seiner Resolution 1308(2000) vom 17. Juli 2000,

1. fordert die beteiligten Parteien zur sofortigen Durchführung seiner Resolution 338(1973) vom 22. Oktober 1973 auf;

2. beschließt, das Mandat der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenflechtung um einen Zeitraum von sechs Monaten, das heißt bis zum 30. Juni 2005, zu verlängern;

3. ersucht den Generalsekretär, am Ende dieses Zeitraums einen Bericht über die Entwicklung der Lage und die zur Durchführung der Resolution 338(1973) getroffenen Maßnahmen vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Ostafrikanisches Zwischengebiet

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Verlängerung von Bestimmungen aus den Resolutionen

1493(2003) und 1533(2004). Wiedereinsetzung der Sachverständigengruppe. – Resolution 1552 (2004) vom 27. Juli 2004

Der Sicherheitsrat,

– unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen sowie die Erklärungen seines Präsidenten betreffend die Demokratische Republik Kongo, insbesondere die Resolutionen 1493 vom 28. Juli 2003 und 1533 vom 12. März 2004,

– mit dem erneuten Ausdruck seiner Besorgnis über die Anwesenheit bewaffneter Gruppen und Milizen im östlichen Teil der Demokratischen Republik Kongo, insbesondere in den Provinzen Nord- und Südkivu und im Distrikt Ituri, wodurch in der gesamten Region weiter ein Klima der Unsicherheit herrscht,

– den anhaltenden illegalen Zustrom von Waffen in die Demokratische Republik Kongo und innerhalb des Landes verurteilend und seine Entschlossenheit bekräftigend, die Einhaltung des mit seiner Resolution 1493 vom 28. Juli 2003 verhängten Waffenembargos genau zu überwachen,

– Kenntnis nehmend von dem Bericht und den Empfehlungen der in Ziffer 10 der Resolution 1533 genannten Sachverständigengruppe, datiert vom 15. Juli 2004 (S/2004/551), der von dem gemäß Ziffer 8 derselben Resolution eingesetzten Ausschuß (im folgenden »der Ausschuß«) übermittelt wurde,

– feststellend, daß die Situation in der Demokratischen Republik Kongo nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

– tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. bekräftigt die in den Ziffern 15, 18 und 19 der Resolution 1493 enthaltenen Forderungen;

2. beschließt in Anbetracht dessen, daß die Parteien diesen Forderungen nicht nachgekommen sind, die Bestimmungen der Ziffern 20 bis 22 der Resolution 1493 und alle Bestimmungen der Resolution 1533 bis zum 31. Juli 2005 zu verlängern;

3. bekundet seine Absicht, diese Bestimmungen abzuändern oder aufzuheben, wenn er feststellt, daß die genannten Forderungen befolgt wurden;

4. beschließt ferner, daß er diese Maßnahmen bis zum 1. Oktober 2004 und danach in regelmäßigen Abständen überprüfen wird;

5. ersucht zu diesem Zweck den Generalsekretär, im Benehmen mit dem Ausschuß binnen dreißig Tagen nach der Verabschiedung dieser Resolution und für einen am 31. Januar 2005 auslaufenden Zeitraum die in Ziffer 10 der Resolution 1533 genannte Sachverständigengruppe wieder einzusetzen;

6. ersucht die genannte Sachverständigengruppe, dem Rat über den Ausschuß vor dem 15. Dezember 2004 schriftlich über die Durchführung der mit Ziffer 20 der Resolution 1493 verhängten Maßnahmen Bericht zu erstatten, samt diesbezüglichen Empfehlungen, insbesondere in bezug auf die in Ziffer 10 g) der Resolution 1533 vorgesehenen Listen;

7. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Verlängerung des Mandats der Friedensmission der Ver-

einten Nationen in Kongo (MONUC). – Resolution 1555(2004) vom 29. Juli 2004

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine früheren einschlägigen Resolutionen sowie die Erklärungen seines Präsidenten betreffend die Situation in der Demokratischen Republik Kongo, insbesondere die Resolutionen 1493(2003) vom 28. Juli 2003 und 1533(2004) vom 12. März 2004,
 - in Bekräftigung seines Bekenntnisses zur Achtung der Souveränität, territorialen Unversehrtheit und politischen Unabhängigkeit der Demokratischen Republik Kongo und aller Staaten der Region,
 - erneut darauf hinweisend, daß er die Regierung der nationalen Einheit und des Übergangs der Demokratischen Republik Kongo voll unterstützt,
 - zutiefst besorgt über die anhaltenden Spannungen und die Fortsetzung der Feindseligkeiten im östlichen Teil der Demokratischen Republik Kongo, insbesondere in den Provinzen Nord- und Südkivu sowie im Bezirk Ituri,
 - in Bekräftigung seiner Bereitschaft, den Friedensprozeß und den Prozeß der nationalen Aussöhnung zu unterstützen, insbesondere durch die Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo (MONUC),
 - die Bereitschaft der MONUC begrüßend, aktiv an dem gemeinsamen Verifikationsmechanismus mitzuwirken, dessen Schaffung von den Präsidenten der Demokratischen Republik Kongo und Rwandas am 25. Juni 2004 in Abuja angekündigt wurde,
 - feststellend, daß die Situation in der Demokratischen Republik Kongo nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,
1. beschließt, das Mandat der MONUC, das in den nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen verabschiedeten Resolutionen 1493 und 1533 enthalten ist, bis zum 1. Oktober 2004 zu verlängern;
 2. ersucht den Generalsekretär, dem Rat bis zum 16. August 2004 einen Bericht darüber vorzulegen, wie die MONUC ihr Mandat wahrnimmt;
 3. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Verlängerung des Mandats der Friedensmission der Vereinten Nationen in Kongo (MONUC). – Resolution 1565(2004) vom 1. Oktober 2004

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen sowie die Erklärungen seines Präsidenten betreffend die Demokratische Republik Kongo,
- in Bekräftigung seines Bekenntnisses zur Achtung der Souveränität, territorialen Unversehrtheit und politischen Unabhängigkeit der Demokratischen Republik Kongo und aller Staaten der Region,
- in Bekräftigung seiner Unterstützung des Prozesses des Globalen und alle Seiten einschließenden Übereinkommens über den Übergang in der Demokratischen Republik Kongo, das am 17. Dezember 2002 in Pretoria unterzeichnet wurde, unter Begrüßung der von der Regie-

rung der nationalen Einheit und des Übergangs bislang unternommenen Anstrengungen zu seiner Durchführung sowie mit der Aufforderung an alle kongolesischen Parteien, ihren diesbezüglichen Verpflichtungen nachzukommen, insbesondere damit freie, faire und friedliche Wahlen innerhalb der vereinbarten Frist stattfinden können,

- zutiefst besorgt über das Andauern der Feindseligkeiten im östlichen Teil der Demokratischen Republik Kongo, insbesondere in den Provinzen Nord- und Südkivu und im Distrikt Ituri, und über die damit einhergehenden schweren Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts,
 - unter Hinweis darauf, daß alle Parteien für die Gewährleistung der Sicherheit der Zivilbevölkerung verantwortlich sind, sowie in dieser Hinsicht insbesondere unter Hinweis auf seine Resolutionen 1325(2000) über Frauen, Frieden und Sicherheit, 1379(2001), 1460(2003) und 1539(2004) über Kinder in bewaffneten Konflikten sowie 1265(1999) und 1296(2000) über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten,
 - Kenntnis nehmend von dem dritten Sonderbericht des Generalsekretärs über die Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo (MONUC) vom 16. August 2004 (S/2004/650) und von den darin enthaltenen Empfehlungen,
 - Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Generalsekretärs vom 3. September 2004 (S/2004/715),
 - feststellend, daß die Situation in der Demokratischen Republik Kongo nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,
 - tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,
1. beschließt, den Einsatz der MONUC bis zum 31. März 2005 zu verlängern;
 2. ersucht den Generalsekretär, im Einklang mit der Empfehlung in seinem Schreiben vom 3. September 2004 die rasche Entsendung zusätzlicher Militärkapazitäten für die MONUC und, darüber hinaus, die möglichst baldige Dislozierung aller Brigaden samt der erforderlichen Truppenunterstützung in den Provinzen Nord- und Südkivu zu veranlassen;
 3. genehmigt die Erhöhung der Personalstärke der MONUC um 5 900 Missionsmitglieder, einschließlich bis zu 341 Zivilpolizisten, sowie die Bereitstellung des entsprechenden Zivilpersonals, der entsprechend bemessenen Luftmobilitätskapazitäten und sonstiger Truppenunterstützung und bekundet seine Entschlossenheit, die Personalstärke und die Struktur der MONUC unter Berücksichtigung der Entwicklung der Lage am Boden regelmäßig zu überprüfen;
 4. beschließt, daß die MONUC den folgenden Auftrag haben wird:
 - a) in den Hauptzonen möglicher Instabilität eine Präsenz zu errichten und aufrechtzuerhalten, um die Wiederherstellung des Vertrauens zu fördern, Gewalttätigkeiten zu verhindern, insbesondere indem sie von der Anwendung von Gewalt zur Bedrohung des politischen Prozesses abschreckt, und das Personal der Vereinten Nationen in die Lage zu versetzen, ohne Einschränkungen tätig zu werden, insbesondere im östlichen Teil der Demokratischen Republik Kongo,
 - b) den Schutz von Zivilpersonen, einschließlich der humanitären Helfer, die unmittel-

bar von körperlicher Gewalttätigkeit bedroht sind, zu gewährleisten,

- c) den Schutz des Personals, der Einrichtungen, der Anlagen und der Ausrüstung der Vereinten Nationen zu gewährleisten,
 - d) die Sicherheit und Bewegungsfreiheit ihres Personals zu gewährleisten,
 - e) die notwendigen operativen Verbindungen mit der Operation der Vereinten Nationen in Burundi (ONUB) sowie mit den Regierungen der Demokratischen Republik Kongo und Burundis herzustellen, um die Anstrengungen zur Überwachung und Abschreckung von grenzüberschreitenden Bewegungen von Kombattanten zwischen den beiden Ländern zu koordinieren,
 - f) in Zusammenarbeit mit der ONUB und gegebenenfalls mit den jeweiligen Regierungen und mit der in Ziffer 10 der Resolution 1533 vom 12. März 2004 genannten Sachverständigengruppe die Durchführung der mit Ziffer 20 der Resolution 1493 vom 28. Juli 2003 verhängten Maßnahmen zu überwachen, einschließlich auf den Seen, namentlich indem sie, wenn sie es für erforderlich hält und ohne vorherige Ankündigung, die Fracht der Luftfahrzeuge und aller Transportfahrzeuge inspiziert, die Häfen, Flughäfen, Flugfelder, Militärstützpunkte und Grenzübergänge in Nord- und Südkivu und in Ituri benutzen,
 - g) Rüstungsgüter und sonstiges Wehrmaterial, deren Präsenz im Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo gegen die mit Ziffer 20 der Resolution 1493(2003) verhängten Maßnahmen verstößt, gegebenenfalls zu beschlagnahmen oder einzusammeln und sie auf geeignete Weise zu entsorgen,
 - h) die Position der bewaffneten Bewegungen und Gruppen sowie die Präsenz der ausländischen Streitkräfte in den Hauptzonen der Instabilität zu beobachten, insbesondere indem sie die Nutzung der Landestreifen und die Grenzen, vor allem auf den Seen, überwacht, und rechtzeitig darüber Bericht zu erstatten;
5. beschließt, daß die MONUC außerdem den folgenden Auftrag zur Unterstützung der Regierung der nationalen Einheit und des Übergangs haben wird:
- a) zu den Vorkehrungen für die Sicherheit der Institutionen und den Schutz der Amtsträger des Übergangs in Kinshasa beizutragen, bis die integrierte Polizeieinheit für Kinshasa zur Übernahme dieser Verantwortung bereit ist, und den kongolesischen Behörden bei der Aufrechterhaltung der Ordnung in anderen strategischen Gebieten behilflich zu sein, wie in Ziffer 103 c) des dritten Sonderberichts des Generalsekretärs empfohlen,
 - b) zur Verbesserung der Sicherheitsbedingungen für die Gewährung humanitärer Hilfe beizutragen und bei der freiwilligen Rückkehr der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen behilflich zu sein,
 - c) die von den Streitkräften der Demokratischen Republik Kongo geführten Operationen zur Entwaffnung ausländischer Kombattanten zu unterstützen, so auch indem sie die in Ziffer 75 Buchstaben b), c), d) und e) des dritten Sonderberichts des Generalsekretärs aufgeführten Schritte unternimmt,
 - d) die Demobilisierung und freiwillige Repatriierung der entwaffneten ausländischen

- Kombattanten und ihrer Angehörigen zu erleichtern,
- e) zur Entwaffnungskomponente des nationalen Programms zur Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung kongolesischer Kombattanten und ihrer Angehörigen beizutragen, indem sie den Prozeß überwacht und gegebenenfalls an einigen sensiblen Standorten die Sicherheit gewährleistet,
 - f) zum erfolgreichen Abschluß des in dem Globalen und alle Seiten einschließenden Übereinkommen vorgesehenen Wahlprozesses beizutragen, indem sie bei der Schaffung eines sicheren Umfelds für die Abhaltung freier, transparenter und friedlicher Wahlen behilflich ist,
 - g) in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte behilflich zu sein, unter besonderer Beachtung der Frauen, Kinder und besonders gefährdeten Personen, Menschenrechtsverletzungen zu untersuchen, um der Straflosigkeit ein Ende zu setzen, und auch weiterhin bei den Bemühungen mitzuwirken, die sicherstellen sollen, daß die für schwere Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts verantwortlichen Personen vor Gericht gestellt werden;
6. ermächtigt die MONUC, im Rahmen ihrer Möglichkeiten und in den Gebieten, in denen ihre bewaffneten Einheiten disloziert sind, die in Ziffer 4 Buchstaben a) bis g) und in Ziffer 5 Buchstaben a), b) c), e) und f) aufgeführten Aufgaben durchzuführen;
 7. beschließt, daß die MONUC außerdem den Auftrag haben wird, im Rahmen ihrer Möglichkeiten und unbeschadet der Durchführung der in den Ziffern 4 und 5 festgelegten Aufgaben, der Übergangsregierung und den Übergangsbehörden im Einklang mit den Verpflichtungen aus dem Globalen und alle Seiten einschließenden Übereinkommen Rat und Hilfe zu gewähren, so auch durch die Unterstützung der drei in Ziffer 62 des dritten Sonderberichts des Generalsekretärs vorgesehenen gemeinsamen Kommissionen, um zu ihren Anstrengungen mit dem Ziel beizutragen,
 - a) die Verabschiedung wesentlicher Rechtsvorschriften, einschließlich der künftigen Verfassung, zu fördern,
 - b) die Reform des Sicherheitssektors zu fördern, einschließlich der Integration der nationalen Verteidigungskräfte und der Kräfte der inneren Sicherheit sowie der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung und insbesondere der Ausbildung und Überwachung der Polizei, wobei ihr demokratischer Charakter und die uneingeschränkte Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten sicherzustellen sind,
 - c) den Wahlprozeß voranzubringen;
 8. ersucht den Generalsekretär, dem Rat innerhalb eines Monats nach der Verabschiedung dieser Resolution über die Reformen Bericht zu erstatten, die notwendig sind, um die Einsatzführungsstrukturen sowie die Behandlung militärischer Informationen innerhalb der MONUC zu verbessern und die Zivil- und Polizei-komponente der MONUC zu rationalisieren;
 9. ersucht den Generalsekretär, über seinen Sonderbeauftragten für die Demokratische Republik Kongo alle Tätigkeiten des Systems der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo zu koordinieren;
 10. ersucht den Generalsekretär, dafür zu sorgen, daß seine Sonderbeauftragten für die Demokratische Republik Kongo und für Burundi die Tätigkeiten der MONUC und der ONUB koordinieren, insbesondere
 - indem sie die ihnen zur Verfügung stehenden militärischen Informationen teilen, insbesondere diejenigen, die grenzüberschreitende Bewegungen bewaffneter Elemente und den Waffenhandel betreffen,
 - indem sie ihre logistischen und administrativen Ressourcen zusammenlegen, soweit dies nicht die Fähigkeit dieser Missionen zur Durchführung ihres jeweiligen Mandats beeinträchtigt, mit dem Ziel, ihre größtmögliche Effizienz und Kostenwirksamkeit sicherzustellen,
 - und indem sie gegebenenfalls die Durchführung der nationalen Entwaffnungs-, Demobilisierungs-, Repatriierungs-, Wiedereingliederungs- und Neuansiedlungsprogramme koordinieren;
 11. betont, daß die Regierung der nationalen Einheit und des Übergangs den in dem Globalen und alle Seiten einschließenden Übereinkommen vorgesehenen Prozeß durchführen und insbesondere die in Ziffer 54 des dritten Sonderberichts des Generalsekretärs aufgeführten Empfehlungen umsetzen muß, so auch indem sie mit Unterstützung der MONUC auf jedem der genannten Gebiete genaue Pläne und Fristen erarbeitet;
 12. fordert die Regierung der nationalen Einheit und des Übergangs auf, in enger Zusammenarbeit mit der MONUC drei gemeinsame Kommissionen für wesentliche Rechtsvorschriften, Reform des Sicherheitssektors und Wahlen einzusetzen und die Reform des Sicherheitssektors durchzuführen, im Einklang mit Ziffer 7;
 13. fordert die Regierung der nationalen Einheit und des Übergangs nachdrücklich auf, die Integration der Sicherheitskräfte, insbesondere der Streitkräfte, entschlossen und rasch fortzusetzen, und unterstreicht, wie wichtig regelmäßige Sitzungen des Obersten Verteidigungsrats und dessen Zusammenarbeit mit den internationalen Partnern der Demokratischen Republik Kongo, insbesondere mit der MONUC, als positive Signale des diesbezüglichen Engagements der Regierung der nationalen Einheit und des Übergangs sind;
 14. fordert die Regierung der nationalen Einheit und des Übergangs nachdrücklich auf, ohne weitere Verzögerung einen Plan zur Entwaffnung der ausländischen Kombattanten auszuarbeiten und die Streitkräfte der Demokratischen Republik Kongo, mit Unterstützung der MONUC, mit seiner Durchführung zu betrauen;
 15. fordert die Regierungen der Demokratischen Republik Kongo, Burundis, Rwandas und Ugandas jede für sich nachdrücklich auf, dafür Sorge zu tragen, daß ihr Hoheitsgebiet nicht zur Verletzung der Souveränität der anderen benutzt wird, ohne weitere Verzögerung ihre bilateralen Beziehungen vollständig zu normalisieren und aktiv zusammenzuarbeiten, um die Sicherheit entlang ihrer gemeinsamen Grenzen zu gewährleisten, indem sie insbesondere die von ihnen unterzeichneten Abkommen zur Schaffung gemeinsamer Verifikationsmechanismen mit aktiver Beteiligung der MONUC durchführen, und legt ihnen dringend nahe, zu diesem Zweck den in Ziffer 55 des dritten Sonderberichts des Generalsekretärs aufgeführten Empfehlungen Folge zu leisten;
 16. fordert insbesondere die Regierungen der Demokratischen Republik Kongo und Rwandas nachdrücklich auf, gemeinsam sowie mit der MONUC und der Afrikanischen Union darauf hinzuwirken, die von ausländischen bewaffneten Gruppen ausgehende Bedrohung zu beseitigen, wie von ihnen in dem am 30. Juli 2002 in Pretoria unterzeichneten Abkommen und in dem am 27. November 2003 in Pretoria unterzeichneten Erklärung vereinbart und im Einklang mit dem am 22. September 2004 in New York unterzeichneten Mandat;
 17. fordert die Regierung der nationalen Einheit und des Übergangs und die kongolesischen Amtsträger auf allen Ebenen auf, unter Achtung des Rechts der freien Meinungsäußerung und der Pressefreiheit alle notwendigen Schritte zu unternehmen, um zu verhindern, daß die Medien zur Aufstachelung von Haß oder zur Erzeugung von Spannungen zwischen den Bevölkerungsgruppen benutzt werden;
 18. fordert die Mitgliedstaaten, die zuständigen internationalen Organisationen und die Geber auf, den Übergangsprozeß, die Ausweitung der Staatsgewalt auf das gesamte Hoheitsgebiet und die langfristige soziale und wirtschaftliche Entwicklung in der Demokratischen Republik Kongo uneingeschränkt zu unterstützen, und legt ihnen in dieser Hinsicht nahe, den in Ziffer 57 des dritten Sonderberichts des Generalsekretärs aufgeführten Empfehlungen nachzukommen;
 19. verurteilt entschieden die Gewalthandlungen und sonstigen Verletzungen des humanitären Völkerrechts und der Menschenrechte in der Demokratischen Republik Kongo, insbesondere diejenigen, die gegen Zivilpersonen begangen werden, und verlangt, daß alle betroffenen Parteien und Regierungen in der Region, einschließlich der Regierung der nationalen Einheit und des Übergangs, unverzüglich alle notwendigen Schritte unternehmen, um die für diese Verletzungen verantwortlichen Personen vor Gericht zu stellen, die Achtung der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts sicherstellen, gegebenenfalls mit entsprechender internationaler Unterstützung, sowie die Sicherheit und das Wohlergehen der Zivilbevölkerung gewährleisten;
 20. verlangt, daß alle Parteien bei den Einsätzen der MONUC voll kooperieren und die Sicherheit sowie den ungehinderten und sofortigen Zugang des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals bei der Wahrnehmung ihres Mandats im gesamten Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo gewährleisten, verlangt insbesondere, daß alle Parteien den Militärbeobachtern der MONUC uneingeschränkten Zugang gewähren, einschließlich zu allen Häfen, Flughäfen, Flugfeldern, Militärstützpunkten und Grenzübergängen, und ersucht den Generalsekretär, unverzüglich über jede Nichtbefolgung dieser Forderungen Bericht zu erstatten;
 21. bekräftigt unter Hinweis auf seine Resolution 1502 vom 26. August 2003 die Verpflichtung aller Parteien, die Regeln und Grundsätze des auf sie anwendbaren humanitären Völkerrechts betreffend den Schutz des humanitären Personals und des Personals der Vereinten Nationen in vollem Umfang einzuhalten, und fordert außerdem alle Beteiligten nachdrücklich auf, dem humanitären Personal sofortigen, vollen und ungehinderten Zugang zu allen hilfsbedürftigen

- Menschen zu gewähren, wie im anwendbaren humanitären Völkerrecht vorgesehen;
22. verweist auf den Zusammenhang zwischen der illegalen Ausbeutung natürlicher Ressourcen und dem illegalen Handel damit in bestimmten Regionen und der Anfandung bewaffneter Konflikte und verurteilt im Einklang mit seinen Resolutionen 1493(2003), 1533(2004) und 1552 (2004) kategorisch die illegale Ausbeutung der natürlichen Ressourcen und sonstigen Quellen des Reichtums der Demokratischen Republik Kongo, fordert alle Staaten, insbesondere diejenigen in der Region und einschließlich der Demokratischen Republik Kongo selbst, nachdrücklich auf, geeignete Schritte zur Beendigung dieser illegalen Aktivitäten zu unternehmen, nötigenfalls auch mit gerichtlichen Mitteln, und dem Rat entsprechend Bericht zu erstatten, und legt den internationalen Finanzinstitutionen dringend nahe, der Regierung der nationalen Einheit und des Übergangs bei der Herstellung einer effizienten und transparenten Kontrolle über die Ausbeutung der natürlichen Ressourcen behilflich zu sein;
 23. begrüßt die Einberufung der internationalen Konferenz über Frieden, Sicherheit, Demokratie und Entwicklung im Ostafrikanischen Zwischenseengebiet unter Beteiligung aller betroffenen Regierungen unter der Schirmherrschaft der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen mit dem Ziel, die Stabilität in der Region zu festigen und Bedingungen herbeizuführen, die es jedem Staat erlauben werden, das Recht zu genießen, in Frieden zu leben;
 24. ermutigt alle Mitgliedstaaten, gemäß dem Ersuchen in Ziffer 57 des dritten Sonderberichts des Generalsekretärs das internationale politische Engagement im Friedensprozeß in der Region zu verstärken;
 25. bekundet seine tiefe Besorgnis darüber, daß zivile und militärische Mitglieder der MONUC sexueller Ausbeutung und sexueller Vergehen beschuldigt wurden, ersucht den Generalsekretär, diese Anschuldigungen weiter umfassend zu untersuchen, geeignete Maßnahmen im Einklang mit dem Bulletin des Generalsekretärs über besondere Maßnahmen zum Schutz vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Mißbrauch (ST/SGB/2003/13) zu ergreifen und den Rat unterrichtet zu halten, legt ferner der MONUC nahe, ihr Personal im Hinblick darauf zu schulen, daß die volle Einhaltung ihres Verhaltenskodexes betreffend Sexualvergehen gewährleistet wird, und fordert die truppenstellenden Länder nachdrücklich auf, geeignete Disziplinar- und sonstige Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, daß ihr Personal in Fällen, in denen es an derartigen Vergehen beteiligt war, in vollem Umfang zur Rechenschaft gezogen wird;
 26. ersucht den Generalsekretär, den Rat über die Entwicklung der Lage in der Demokratischen Republik Kongo regelmäßig unterrichtet zu halten und ihm vor dem 28. Februar 2005 einen Bericht über die Durchführung des Mandats der MONUC vorzulegen, einschließlich einer Evaluierung der Struktur und der Personalstärke des Militär-, Zivil- und Polizeiateils mit dem Ziel, diese nach Maßgabe der am Boden erzielten Fortschritte und der noch zu erledigenden Aufgaben anzupassen;
 27. bekundet erneut seine nachdrückliche Unterstützung für den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs und für die MONUC sowie für die Anstrengungen, die sie weiterhin unternehmen, um den Parteien in der Demokratischen

Republik Kongo und in der Region dabei behilflich zu sein, den Friedensprozeß voranzubringen;

28. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Sierra Leone

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Verlängerung des Mandats der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone (UNAMSIL). – Resolution 1543(2004) vom 14. Mai 2004

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten zur Situation in Sierra Leone,
- in Bekräftigung des Bekenntnisses aller Staaten zur Achtung der Souveränität, politischen Unabhängigkeit und territorialen Unversehrtheit Sierra Leones,
- in Würdigung der von der Wirtschaftsgemeinschaft der Westafrikanischen Staaten unternommenen Anstrengungen zur Friedenskonsolidierung in der Subregion und der Präsidenten der Mitgliedstaaten der Mano-Fluß-Union nahelegend, den Dialog wieder aufzunehmen und ihren Verpflichtungen zur Konsolidierung des Friedens und der Sicherheit in der Region nachzukommen,
- mit Dank an diejenigen Mitgliedstaaten, die Truppen, Zivilpolizisten und Unterstützungsanteile für die Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone (UNAMSIL) zur Verfügung stellen,
- nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 19. März 2004 (S/2004/228),
- die beträchtlichen Fortschritte begrüßend, die im Einklang mit den Resolutionen des Sicherheitsrats 1436(2002) und 1492(2003) im Hinblick auf die Erfüllung der Kriterien für die Personalverringering der UNAMSIL erzielt wurden, und die UNAMSIL für die Fortschritte lobend, die sie bislang bei der Anpassung ihrer Personalstärke, ihrer Zusammensetzung und ihrer Kräfteverteilung erzielt hat,
- jedoch feststellend, daß die Fortschritte im Hinblick auf die Erfüllung der Kriterien nach wie vor nicht gefestigt sind und daß es noch immer einige große Lücken gibt, insbesondere was die Kapazität der Polizei und der Streitkräfte Sierra Leones betrifft, die Sicherheit und Stabilität wirksam aufrechtzuerhalten,
- erneut erklärend, welche Bedeutung der wirksamen Konsolidierung der Stabilität und der staatlichen Autorität in ganz Sierra Leone, insbesondere in den störanfälligen Diamantenproduktionsgebieten und in den Grenzgebieten, zukommt, und betonend, daß die Vereinten Nationen die Regierung Sierra Leones bei der Erreichung dieser Ziele auch weiterhin unterstützen müssen,
- betonend, wie wichtig es ist, daß im Mai 2004 freie, faire und transparente Kommunalwahlen abgehalten werden, und der Regierung Sierra Leones nahelegend, mit Hilfe der UNAMSIL im Rahmen ihres Mandats die notwendigen Vorbereitungen zu treffen,
- die Kommission für Wahrheit und Aussöhnung ermutigend, ihren Bericht so bald wie möglich vorzulegen, und die Absicht der Regierung Sier-

- ra Leones begrüßend, danach eine Menschenrechtskommission einzusetzen,
- Kenntnisnehmend von der Analyse des Generalsekretärs, wonach es notwendig ist, bis zum Jahr 2005 eine erheblich reduzierte Friedenssicherungspräsenz der Vereinten Nationen in Sierra Leone aufrechtzuerhalten,
- betonend, wie wichtig es ist, daß die Regierung Sierra Leones so bald wie möglich die volle Verantwortung für die nationale Sicherheit übernimmt,
- 1. beschließt, das Mandat der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone (UNAMSIL) um einen Zeitraum von sechs Monaten bis zum 30. September 2004 zu verlängern;
- 2. begrüßt die Absicht des Generalsekretärs, den Zeitplan für den stufenweisen Abzug der UNAMSIL im Laufe des Jahres 2004 anzupassen, um sicherzustellen, daß ihre Militärstärke langsamer verringert wird, wie in Ziffer 72 seines Berichts beschrieben;
- 3. fordert die Regierung Sierra Leones nachdrücklich auf, verstärkte Anstrengungen zum Aufbau einer wirksamen und stabilen Polizei und Armee, eines wirksamen und stabilen Strafvollzugssystems und einer wirksamen und stabilen unabhängigen Richterschaft zu unternehmen, damit die Regierung von der UNAMSIL rasch die Verantwortung für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung in ganz Sierra Leone übernehmen kann, und ermutigt die Geber und die UNAMSIL, im Einklang mit ihrem Mandat, der Regierung in dieser Hinsicht auch weiterhin behilflich zu sein;
- 4. legt der Regierung Sierra Leones eindringlich nahe, ihre Kontrolle und Regulierung des Diamantenabbaus zu verstärken, namentlich durch die Hochrangige Lenkungsgruppe;
- 5. beschließt, daß für einen Anfangszeitraum von sechs Monaten ab dem 1. Januar 2005 eine Restpräsenz der UNAMSIL in Sierra Leone verbleiben wird, deren Personalstärke bis zum 28. Februar 2005 von 5 000 Soldaten im Dezember 2004 auf eine neue Höchststärke von 3 250 Soldaten, 141 Militärbeobachtern und 80 Zivilpolizisten verringert wird, und ersucht den Generalsekretär, ausgehend von den Empfehlungen in seinem Bericht mit der Planung fortzufahren, um einen nahtlosen Übergang von der derzeitigen Konfiguration der UNAMSIL zu der Restpräsenz zu gewährleisten;
- 6. bekräftigt seine Absicht, die genauen Aufgaben der Restpräsenz der UNAMSIL und die Kriterien für ihre Dauer bis spätestens zum 30. September 2004 zu bestätigen;
- 7. ersucht den Generalsekretär, bis zum 15. September 2004 einen Zwischenbericht vorzulegen, namentlich über den Fortgang der Arbeit des Sondergerichtshofs für Sierra Leone, die Fortschritte bei der Beilegung des Konflikts in Liberia, weitere Kapazitätssteigerungen der Polizei und der Streitkräfte Sierra Leones und die verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Missionen der Vereinten Nationen in der Subregion, samt Empfehlungen für etwaige Veränderungen, die auf Grund dieser Fortschritte im Hinblick auf die Stärke, die Zusammensetzung, die Dauer und die Kriterien der Restpräsenz der UNAMSIL vorgenommen werden könnten;
- 8. begrüßt die Absicht des Generalsekretärs, die sicherheitsbezogene, politische, humanitäre und die Menschenrechte betreffende Lage in Sierra Leone weiter genau zu verfolgen und dem Rat nach entsprechenden Konsultationen mit den truppenstellenden Ländern und der Regierung Sierra Leones Bericht zu erstatten, so auch durch

- eine vierteljährliche Bewertung der Fortschritte bezüglich der Kriterien für die Personalverringering der UNAMSIL, einschließlich der Leistungsfähigkeit des sierraleonischen Sicherheitssektors;
9. dankt dem Sondergerichtshof für Sierra Leone für seine entscheidend wichtige Tätigkeit, nimmt mit ernster Besorgnis Kenntnis von der prekären Finanzlage des Gerichtshofs im dritten Jahr seiner Tätigkeit, fordert alle Länder nachdrücklich auf, ihre noch ausstehenden zugesagten Mittel sofort einzuzahlen, unterstützt das Ersuchen, das der Generalsekretär namentlich in seinem Bericht vom 14. März 2004 (A/58/733) an die Generalversammlung gerichtet hat, einen Beitrag aus dem ordentlichen Haushalt zur Finanzierung des Gerichtshofs zu erwägen, und fordert alle Staaten nachdrücklich auf, mit dem Gerichtshof uneingeschränkt zusammenzuarbeiten;
 10. lobt den Generalsekretär für seine Anstrengungen bezüglich der Zusammenarbeit zwischen den Missionen der Vereinten Nationen in der Subregion und begrüßt seine in Ziffer 65 seines Berichts zum Ausdruck gebrachte Absicht, dem Rat bis Ende 2004 Empfehlungen vorzulegen, wie diese Zusammenarbeit verstärkt werden könnte;
 11. ersucht die UNAMSIL, ihre Erfahrungen mit der Mission der Vereinten Nationen in Liberia und mit der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire auszutauschen und ihrem Auftrag in enger Verbindung mit diesen nachzukommen, insbesondere wenn es darum geht, die grenzüberschreitende Bewegung von Waffen und Kombattanten zu verhindern und die Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogramme durchzuführen;
 12. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Verlängerung des Mandats der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone (UNAMSIL). – Resolution 1562(2004) vom 17. September 2004

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten zur Situation in Sierra Leone,
- in Bekräftigung des Bekenntnisses aller Staaten zur Achtung der Souveränität, politischen Unabhängigkeit und territorialen Unversehrtheit Sierra Leones,
- in Würdigung der von der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten unternommenen Anstrengungen zur Friedenskonsolidierung in der Subregion und den Mitgliedstaaten der Mano-Fluß-Union nahe legend, ihren Dialog zur Konsolidierung des Friedens und der Sicherheit in der Region fortzusetzen,
- die Missionen der Vereinten Nationen in der Region ermutigend, weitere Anstrengungen zur Entwicklung der Zusammenarbeit zwischen ihnen zu unternehmen, insbesondere wenn es darum geht, grenzüberschreitende Bewegungen von Waffen und Kombattanten zu verhüten und Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogramme durchzuführen,
- nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 10. September 2004 (S/2004/724),

- die weiteren Fortschritte begrüßend, die im Hinblick auf die Erfüllung der Kriterien für die Verringerung der Personalstärke der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone (UNAMSIL) erzielt wurden, und die UNAMSIL für die Fortschritte lobend, die sie bislang bei der Anpassung ihrer Personalstärke, ihrer Zusammensetzung und ihrer Kräfteverteilung erzielt hat,
- unterstreichend, wie wichtig es ist, weitere Anstrengungen zu unternehmen, um die Fähigkeit der Polizei und der Streitkräfte Sierra Leones, die Sicherheit und Stabilität wirksam aufrechtzuerhalten, zu stärken,
- unterstreichend, wie wichtig es ist, daß die UNAMSIL und das Landesteam der Vereinten Nationen in Sierra Leone immer enger zusammenarbeiten, um einen reibungslosen Übergang nach dem endgültigen Abzug der UNAMSIL sicherzustellen,
- mit Dank für die entscheidend wichtige Arbeit des Sondergerichtshofs für Sierra Leone, Kenntnis nehmend von seinem grundlegenden Beitrag zur Herstellung der Rechtsstaatlichkeit in Sierra Leone sowie allen Staaten nahe legend, mit dem Gerichtshof uneingeschränkt zusammenzuarbeiten,
- feststellend, daß die Situation in Sierra Leone auch weiterhin eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,
- tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,
 1. beschließt, das Mandat der UNAMSIL bis zum 30. Juni 2005 zu verlängern;
 2. beschließt außerdem, daß die Restpräsenz der UNAMSIL, die gemäß Ziffer 5 der Resolution 1537(2004) vom 30. März 2004 für einen Anfangszeitraum von sechs Monaten ab dem 1. Januar 2005 in Sierra Leone verbleiben wird, die folgenden Aufgaben wahrnehmen wird:

Militärische und zivilpolizeiliche Aufgaben

- In Zusammenarbeit mit den Bezirks- und Provinz-Sicherheitsausschüssen die allgemeine Sicherheitslage zu überwachen, die Streitkräfte und die Polizei Sierra Leones bei der Durchführung von Patrouillen entlang der Grenze und in den Diamantenabbaugebieten zu unterstützen, gegebenenfalls auch durch gemeinsame Planungen und Einsätze, und die wachsende Kapazität des Sicherheitssektors Sierra Leones zu überwachen;
- die sierraleonische Polizei bei der Aufrechterhaltung der inneren Sicherheit, einschließlich der Sicherheit des Sondergerichtshofs für Sierra Leone, zu unterstützen, solange die UNAMSIL in Sierra Leone verbleibt;
- die sierraleonische Polizei bei der Durchführung des Rekrutierungs-, Ausbildungs- und Mentorprogramms zu unterstützen, mit dem die Kapazitäten und die Ressourcen der Polizei verstärkt werden sollen;
- im Rahmen ihrer Möglichkeiten in ihrem Einsatzgebiet das Personal, die Einrichtungen und die Ausrüstungsgegenstände der Vereinten Nationen zu schützen und die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen zu gewährleisten;

Zivile Aufgaben

- die Repatriierung, Aufnahme, Wiedersiedlung und Wiedereingliederung sierraleonischer Exkombattanten, die sich im Ausland aufhalten, zu überwachen;

- die Einhaltung der Menschenrechte zu überwachen, zu untersuchen und zu fördern und darüber Bericht zu erstatten;
 - Informationen über Auftrag und Zweck der Mission zu verbreiten und die Bevölkerung darüber aufzuklären, einschließlich über Radio Vereinte Nationen, daß die Regierung die Hauptverantwortung für die nationale Sicherheit trägt;
 - die Fortschritte bei der Konsolidierung der Staatsgewalt im ganzen Land zu überwachen;
3. ermächtigt die Restpräsenz der UNAMSIL, alle erforderlichen Mittel einzusetzen, um ihren Auftrag im Rahmen ihrer Möglichkeiten in ihrem Einsatzgebiet durchzuführen;
 4. bekundet seine Absicht, die Restpräsenz der UNAMSIL im Hinblick auf die folgenden Kriterien regelmäßig zu überprüfen:
 - Stärkung der Kapazität der Streitkräfte und der Polizei Sierra Leones zur wirksamen Aufrechterhaltung der Sicherheit und Stabilität im ganzen Land;
 - Konsolidierung der Staatsgewalt im ganzen Land;
 - Konsolidierung der Dislozierung der Mission der Vereinten Nationen in Liberia (UNMIL) in allen Teilen dieses Landes;
 5. begrüßt es, daß der Generalsekretär in Ziffer 91 seines Berichts vom 19. März 2004 (S/2004/228) versichert hat, daß Militärbeobachter, Referenten für Zivilangelegenheiten, Referenten für politische Angelegenheiten, Menschenrechtsreferenten und Zivilpolizisten in Gebieten, wo sie gemeinsam zum Einsatz kommen, als integrierte Einheiten fungieren und eng mit dem jeweiligen Landesteam der Vereinten Nationen zusammenarbeiten werden;
 6. fordert die Regierung Sierra Leones nachdrücklich auf, verstärkte Anstrengungen zum Aufbau wirksamer und stabiler Polizei- und Streitkräfte, eines wirksamen und stabilen Strafvollzugssystems und einer wirksamen und stabilen unabhängigen Richterschaft zu unternehmen, damit die Regierung so bald wie möglich von der UNAMSIL die volle Verantwortung für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung in ganz Sierra Leone, einschließlich in den störanfälligen Diamantenproduktionsgebieten, übernehmen kann, und ermutigt die Geber und die UNAMSIL, im Einklang mit ihrem Mandat, der Regierung in dieser Hinsicht auch weiterhin behilflich zu sein und sie bei der Wiederherstellung der öffentlichen Dienste im ganzen Land zu unterstützen;
 7. begrüßt die Absicht des Generalsekretärs, die sicherheitsbezogene, politische, humanitäre und die Menschenrechte betreffende Lage in Sierra Leone weiterhin genau zu beobachten und dem Rat nach entsprechenden Konsultationen mit den truppenstellenden Ländern und der Regierung Sierra Leones regelmäßig Bericht zu erstatten;
 8. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Quelle für die Übersetzungen der UN-Dokumente: Deutscher Übersetzungsdienst der Vereinten Nationen, New York